



FRANZÖSISCHES ERB- UND IMMOBILIENRECHT

Eigentumsübertragung einer Immobilie in Frankreich infolge Erbgangs / Abwicklung eines Erbfalls in Frankreich bzw. mit Bezug zum französischen Erbrecht

AUSGANGSLAGE

Erbfälle mit Auslandsbezug stellen häufig eine komplexe Angelegenheit dar. Wer in Frankreich Immobilien, Geld- und Wertpapiervermögen oder andere Vermögenswerte erbt, muss daher mit den Besonderheiten des französischen Erbrechts vertraut sein. Als Anwälte auf diesem Spezialgebiet sowie unter Beizug eines Vertrauensnotars in Frankreich begleiten wir Sie bei der gesamten Abwicklung des Nachlasses und unterstützen Sie bei der Beschaffung der erforderlichen Unterlagen und Dokumente. Das nachfolgende Beispiel illustriert eine solche Möglichkeit.

SACHVERHALT

Eine Mutter mit letztem Wohnsitz in Frankreich verstarb im Juli 2023 und hinterliess als einzigen Erben ihren Sohn. In einem Ehe- und Erbvertrag hat sie das gesetzliche schweizerische Erbrecht als anwendbar erklärt. Zum Nachlass der verstorbenen Mutter gehört eine Liegenschaft in Frankreich (inkl. Mobilien) sowie das Barvermögen, welches sich unter anderem auf einem Bankkonto in Frankreich befindet. Nun soll die Immobilie in Frankreich sowie das Barvermögen auf den Alleinerben übertragen und der Erbfall abgewickelt werden.

LÖSUNGSANSATZ

Bei der Abwicklung einer Erbschaft in Frankreich ist ein Notar zwingend beizuziehen. Der Notar hat in einem ersten Schritt den Sohn als Alleinerben zu identifizieren und die Erbfolge zu bestätigen. Nach der Prüfung von diversen Unterlagen und Urkunden (etwa Geburts-, Sterbe- und Heiratsurkunden) stellt der Notar die sog. „**acte de notoriété**“ aus. Diese notarielle Bestätigung bescheinigt die Erbenstellung des Sohnes als Alleinerben und wird für den Verkehr mit den Behörden und insbesondere mit den Banken, bei welchen die verstorbene Mutter noch Barmittel vorliegend hatte, benötigt.

Die **Liegenschaft in Frankreich** muss alsdann auf den Alleinerben der Erblasserin, ihrem Sohn, umgeschrieben werden. In einer notariellen Urkunde (sog. „**attestation de propriété immobilière**“) wird der Übergang des Eigentums an der Immobilie von der Erblasserin auf den Alleinerben dokumentiert. Der Alleinerbe wird darin als rechtmässiger Eigentümer der geerbten Liegenschaft in Frankreich anerkannt.

Ferner ermittelt der Notar sämtliche Aktiva und Passiva des Nachlasses und erstellt die **Erbschaftssteuererklärung** (sog. „**déclaration de succession**“). Im Rahmen der Nachlassabwicklung ist der Notar ferner für die **Zahlung der Erbschaftssteuern** besorgt. In der Regel erhält der Notar durch die Banken des Erblassers das Guthaben auf ein Notaranderkonto überwiesen, von dem der Notar einen Teil oder sogar die gesamten Erbschaftssteuern bezahlt. Der Notar kann die Bank auch direkt anweisen, die geschuldete Summe an das Finanzamt zu überweisen. Wird die Erbschaftssteuererklärung verspätet eingereicht, drohen **Zuschläge** und **Verzugszinsen** in beträchtlicher Höhe. Vorliegend wurden alle Formalien aus dem Erbfall sauber abgewickelt und das Eigentum auf den Alleinerben übertragen sowie die Vermögenswerte zugeteilt.

SCHLUSSFOLGERUNGEN

Durch eine umfassende und fachkundige Analyse der Ausgangslage konnte zusammen mit dem in diesem Rechtsgebiet spezialisierten Anwalt und dem beigezogenen französischen Vertrauensnotar der Erbfall schnell und unkompliziert abgewickelt, sämtliches Nachlassvermögen verteilt und sogar Strafzinsen verhindert werden.

ÜBER UNS

Unsere Anwaltskanzlei ist auf das französische Erb- und Immobilienrecht für Schweizer mit Wohnsitz in Frankreich oder für Schweizer, die Immobilien in Frankreich oder Italien besitzen, kaufen, verkaufen, verschenken, vererben oder in anderer Weise weitergeben wollen, spezialisiert. Hier arbeiten wir mit einem spezialisierten französischen Notariat zusammen (Deutsch und Französisch sprechend).

Fragen Sie uns. Wir unterstützen Sie zusammen mit unserem Partnernotariat bei der Abwicklung eines Erbfalls in Frankreich bzw. mit Bezug zum französischen Erbrecht.

KONTAKT

FSDZ Rechtsanwälte
& Notariat AG

 Zugerstrasse 76B
6340 Baar

 +41 41 727 60 80

 sekretariat@fsdz.ch

Interne Verfasserin:
MLaw Argonita Ameti